

Vereinsstatuten



1. Name

Unter dem Namen "Kulturei Region Sumiswald" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB und bildet eine selbstständige juristische Person.

2. Sitz

Sitz des Vereins ist Sumiswald.

3. Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) die Förderung oder Durchführung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen.
- b) die Unterstützung von künstlerischem und kulturellem Schaffen.

4. Mitglieder/Gönner

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Gönner können den Verein jährlich mit einem selbst festgelegten Beitrag unterstützen. Sie erhalten Vergünstigungen und werden über Veranstaltungen informiert. Gönner haben kein Stimmrecht im Verein und werden nicht zur Hauptversammlung eingeladen.

5. Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

6. Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt von Mitgliedern muss schriftlich auf die nächste Hauptversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Gönner können sich jederzeit schriftliche oder mündlich beim Vorstand abmelden.

7. Ausschluss

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

Wenn ein Mitglied den jährlichen finanziellen Verpflichtungen bis Mitte des nächsten Jahres trotz Mahnung nicht nachkommt, wird es vom Mitgliederverzeichnis gestrichen.

8. Rekurs

Gegen Beschlüsse des Vorstandes auf Ablehnung eines Eintrittsgesuchs gemäss Art. 5 kann von der betroffenen Partei an die Hauptversammlung rekuriert werden.

9. Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge der öffentlichen Hand
- c) Gönnerbeiträge, Schenkungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen
- d) Allfällige Überschüsse aus Veranstaltungen

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

11. Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

12. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich im zweiten / dritten Quartal des Kalenderjahres statt. Hierzu sind die Mitglieder, unter Angabe der Traktandenliste, mindestens zehn Tage vor der Versammlung einzuladen.

Anträge der Mitglieder zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung sind bis spätestens Ende des ersten Quartals des Kalenderjahres einzureichen.

Die Hauptversammlung wird durch den Präsidenten/durch die Präsidentin oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr, sofern nicht diese Statuten eine besondere Vorschrift aufstellen. Der/Die Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Ausserordentliche Hauptversammlungen sind innert zwei Monaten einzuberufen, wenn sie vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe des Grundes, schriftlich und eingeschrieben verlangt werden.

13. Kompetenzen

Die Kompetenzen der Hauptversammlung sind:

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vorstandes unter Vorbehalt von Art. 14. sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- c) Genehmigung von Protokoll, Tätigkeitsberichten, Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms des Vereins und des Budgets
- e) Änderung der Statuten gem. Art. 17
- f) Behandlung von Rekursen gem. Art. 8
- g) Auflösung des Vereins gem. Art. 16

14. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Abgesehen vom Präsidenten/von der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand führt Geschäfte, sofern sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind und vertritt den Verein nach aussen. Präsident*in und Sekretär*in zeichnen entweder unter sich oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv.

Über Vorstandssitzungen werden nur Beschlussprotokolle geführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem/der Vorsitzenden die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch absolutes Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der/Die Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

15. Revision

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Revisoren, die von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und berichten der Hauptversammlung schriftlich.

16. Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Hauptversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die letzte Hauptversammlung. Es muss für gemeinnützige-kulturelle Zwecke verwendet werden.

17. Statutenänderung

Statutenänderungen werden von der Hauptversammlung beschlossen und erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder

18. Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten ist das für Sumiswald zuständige Regionalgericht Gerichtsstand.

19. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen der Gründerversammlung vom 14. Juni 1979 und treten am Tag der Annahme (dem 9.8.2019) durch die Hauptversammlung in Kraft.

der Präsident:

die Sekretärin:

Werner Heiniger

Cornelia Krall

Sumiswald, 9.8.2019